



EUROPÄISCHES PARLAMENT

[bg](#) [es](#) [cs](#) [da](#) [de](#) [et](#) [el](#) [en](#) [fr](#) [it](#) [lv](#) [lt](#) [hu](#) [mt](#) [nl](#) [pl](#) [pt](#) [ro](#) [sk](#) [sl](#) [fi](#) [sv](#)

[Index](#)
[Zurück](#)
[Vor](#)
[Vollständiger Text](#)

Verfahren : [2009/0127\(COD\)](#)[Werdegang im Plenum](#)Entwicklungsstadium in Bezug auf das Dokument : [A7-0125/2010](#)

Eingereichte Texte : A7-0125/2010	Aussprachen : PV 18/05/2010 - 6 CRE 18/05/2010 - 6	Abstimmungen : PV 18/05/2010 - 8.4 Erklärungen zur Abstimmung Erklärungen zur Abstimmung Erklärungen zur Abstimmung	Angenommene Texte : P7_TA(2010)0160
--	--	---	--

Angenommene Texte

Dienstag, 18. Mai 2010 - Straßburg

Vorläufige Ausgabe

[Europäischer Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 \(Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG\) ***I](#)

[P7_TA-PROV\(2010\)0160](#)[A7-0125/2010](#)

▶ **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2010 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates ([KOM\(2009\)0456 – C7-0123/2009 – 2009/0127 \(COD\)](#))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat ([KOM\(2009\)0456](#)),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0123/2009),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel "Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren" ([KOM\(2009\)0665](#)),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 sowie Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ([A7-0125/2010](#)),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abänderung 1

**Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Erwägung 2**

(2) *Daher ist es angebracht, dass die Kommission gemeinsame jährliche EU-Prioritäten bezüglich geografischer Regionen und Staatsangehörigkeiten sowie bestimmter Kategorien neu anzusiedelnder Flüchtlinge festlegt .*

(2) *Um die Ziele der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 1 zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen gemeinsame jährliche EU-Prioritäten bezüglich geografischer Regionen sowie bestimmter Kategorien neu anzusiedelnder Flüchtlinge festgelegt werden . Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt.*

Um diese gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten in unvorhergesehenen Notfällen schnell aktualisieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte nach einem Dringlichkeitsverfahren zu erlassen.

1 ABI. L 144 vom 6.6.2007, S. 1.

Abänderung 2

**Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)**

(4a) Um mehr Mitgliedstaaten zu ermutigen, sich an Neuansiedlungsmaßnahmen zu beteiligen, sollten Mitgliedstaaten, die sich erstmals am Neuansiedlungsprogramm beteiligen, zusätzliche wirtschaftliche Unterstützung erhalten.

Abänderung 3
Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1
Entscheidung Nr. 573/2007/EG
Artikel 13 – Absatz 3

Die Mitgliedstaaten erhalten einen Festbetrag von 4 000 EUR für jede *neu angesiedelte Person einer der Kategorien von Personen*, die *in* den gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten *definiert sind*, die gemäß Artikel 13 *Absatz 6* nach geografischen Regionen und Staatsangehörigkeiten *sowie nach bestimmten Kategorien neu anzusiedelnder Flüchtlinge* festgelegt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten erhalten einen Festbetrag von 4 000 EUR für jede Person, die nach den gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten, die gemäß Artikel 13 Absätze 6 und 6a nach geografischen Regionen und Staatsangehörigkeiten festgelegt werden, neu angesiedelt wurde .

Die folgenden Kategorien schutzbedürftiger Flüchtlingsgruppen gelten in jedem Fall als gemeinsame jährliche EU-Prioritäten, unabhängig von jährlichen Prioritäten bezüglich geografischer Regionen und Staatsangehörigkeiten:

– Kinder und Frauen, denen insbesondere psychische, physische oder sexuelle Gewalt oder Ausbeutung droht;

- unbegleitete Minderjährige, deren Neuansiedlung im Interesse ihres Wohls ist, in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes;*
- Personen, die umfangreiche medizinische Betreuung benötigen oder die sich in einem Zustand befinden, der nur nach einer Neuansiedlung behandelt werden kann;*
- Überlebende von Gewalt und Folter;*
- Personen, die aus rechtlichen Gründen oder Schutzgründen dringend neu angesiedelt werden müssen.*

Abänderung 4

Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Entscheidung Nr. 573/2007/EG

Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

1a. In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4a) Mitgliedstaaten, die erstmals Finanzmittel gemäß diesem Artikel beantragen, erhalten für jede neu angesiedelte Person einen Festbetrag von 6 000 EUR im ersten Kalenderjahr und von 5 000 EUR im zweiten Kalenderjahr. In den darauffolgenden Jahren liegt der Festbetrag für jede neu angesiedelte Person bei EUR 4 000. Der zusätzliche Betrag, den neu teilnehmende Mitgliedstaaten in den ersten zwei Jahren ihrer Teilnahme erhalten, ist für Investitionen in die Entwicklung eines nachhaltigen Neuansiedlungsprogramms bestimmt."

Abänderung 5
Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 4
Entscheidung Nr. 573/2007/EG
Artikel 13 – Absatz 6

Die Kommission legt die gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten für Neuansiedlungsmaßnahmen nach dem in Artikel 52 Absatz 2 genannten Verfahren fest.

(6) Um die Ziele dieses Beschlusses zu erreichen und die Neuansiedlung zu einem wirksamen Schutzinstrument zu machen, legt die Kommission die gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten für Neuansiedlungsmaßnahmen durch delegierte Rechtsakte gemäß den Artikeln 52a, 52b und 52c fest.

Abänderung 6
Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)
Entscheidung Nr. 573/2007/EG
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

*4a. In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:
"(6a) In einem unvorhergesehenen Notfall, der eine rasche Aktualisierung der gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten für Neuansiedlungsmaßnahmen erforderlich macht, findet Artikel 52d auf delegierte Rechtsakte Anwendung, die gemäß diesem Artikel erlassen wurden."*

Abänderung 7
Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Entscheidung Nr. 573/2007/EG
Artikel 13 – Absatz 7 (neu)

Innerhalb von zwanzig Kalendertagen nach Bekanntmachung *der Entscheidung* der Kommission über die Festlegung der gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten für Neuansiedlungsmaßnahmen gemäß Artikel 13 *Absatz 6* legen die Mitgliedstaaten der Kommission Schätzungen der Zahl der Personen vor, die sie im Laufe des darauffolgenden Kalenderjahres gemäß diesen gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten neu ansiedeln werden. Die Kommission teilt diese Angaben dem *in Artikel 52 genannten Ausschuss* mit.

(7) Innerhalb von zwanzig Kalendertagen nach Bekanntmachung *des Beschlusses* der Kommission über die Festlegung der gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten für Neuansiedlungsmaßnahmen gemäß Artikel 13 *Absätze 6 und 6a* legen die Mitgliedstaaten der Kommission Schätzungen der Zahl der Personen vor, die sie im Laufe des darauffolgenden Kalenderjahres gemäß diesen gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten neu ansiedeln werden. Die Kommission teilt diese Angaben dem *Europäischen Parlament und dem Rat* mit.

Abänderung 8

Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10 a (neu)

Entscheidung Nr. 573/2007/EG

Artikel 52 a (neu)

10a. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 52a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) *Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 13 Absätze 6 und 6a genannten Rechtsakte wird der Kommission für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum übertragen.*

(2) *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

(3) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 52b und 52c genannten Bedingungen. Wenn Gründe äußerster Dringlichkeit es erfordern, findet Artikel 52d Anwendung."

Abänderung 9
Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10 b (neu)
Entscheidung Nr. 573/2007/EG
Artikel 52 b (neu)

10b. Folgender Artikel wird eingefügt:

*"Artikel 52b
Widerruf der Befugnisübertragung*

(1) Die in Artikel 13 Absätze 6 und 6a genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

(2) Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich, das andere Organ und die Kommission zu unterrichten, unter Nennung der übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie der etwaigen Gründe für einen Widerruf.

(3) Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht."

Abänderung 10
Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10 c (neu)
Entscheidung Nr. 573/2007/EG
Artikel 52 c (neu)

10c. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 52c
Einwände gegen delegierte Rechtsakte

(1) Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

(2) Haben bei Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, gibt die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt an."

Abänderung 11
Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10 d (neu)
Entscheidung Nr. 573/2007/EG
Artikel 52 d (neu)

10d. Folgender Artikel wird eingefügt:

*"Artikel 52d
Dringlichkeitsverfahren*

(1) Ein delegierter Rechtsakt, der nach dem Dringlichkeitsverfahren erlassen wird, tritt unverzüglich in Kraft und findet Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden.

Bei der Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren angegeben.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall ist der Rechtsakt nicht mehr anwendbar.

Das Organ, das Einwände erhebt, gibt die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt an."